



Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Gemeinde Essen/Oldb. (Straßenreinigungsverordnung)

Aufgrund der 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.1.2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. S. 66), § 52 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.9.1980 (Nds. GVBl. 1980, S. 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 112) und § 58 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) hat der Rat der Gemeinde Essen/Oldb. in seiner Sitzung am 17. Dezember 2018 für das Gebiet der Gemeinde Essen/Oldb. folgende Verordnung beschlossen:

§ 1 Durchführung der Straßenreinigung

Soweit die Pflicht zur Straßenreinigung nach der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Wege, Straßen und Plätze in der Gemeinde Essen/Oldb. vom 20.09.1976 (Straßenreinigungssatzung) den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen wurde, haben diese die Straßenreinigung und den Winterdienst nach Maßgabe folgenden Vorschriften durchzuführen:

§ 2 Art der Reinigung

- (1) Die Straßenreinigungspflicht umfasst die Beseitigung von Schmutz, Wildkraut, Laub und Unrat o.ä. sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der in § 3 näher bestimmten Verkehrsanlagen.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie z. B. durch Unfälle, Tiere, den Verkauf von Waren, die An- oder Abfuhr von Brenn- oder Baustoffen, Bauarbeiten, Ölspuren, abgefallene Gebäudeteile, Äste oder Zweige, Abfallablagerungen sind ohne Aufforderung durch den Verursacher unverzüglich zu beseitigen. Die spezielle Reinigungspflicht eines Dritten (z.B. nach § 17 NStrG oder § 32 Straßenverkehrsordnung) geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Schmutz, Laub und sonstiger Unrat sowie Schnee und Eis dürfen nicht den Nachbargrundstücken zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Straßenkanalisation gekehrt werden.

§ 3 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Der Straßenreinigungspflicht unterliegen alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage der Gemeinde Essen/Oldb., einschließlich der Ortsdurchfahrten von Landes- und Kreisstraßen, unabhängig davon, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte der Oberflächenentwässerung der Straße.
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich bis zur Straßenmitte und bei Eckgrundstücken bis zum Schnittpunkt der Mittellinien der sich kreuzenden Straßen.
- (3) Bei Stichstraßen und Sackgassen sind auch die Eigentümer der an die Kopfseite angrenzenden Grundstücke verpflichtet, die angrenzende Fahrbahn in einer Tiefe, die der halben mittleren Breite der Stichstraße oder Sackgasse entspricht sowie den Gehweg zu reinigen. Überlappen sich die zu reinigenden Flächen zweier oder mehrerer Eigentümer mehr als geringfügig, ist jeder Eigentümer insoweit nur zur Reinigung des im Zweifel durch diagonale Teilung der Überlappungsfläche gebildeten ihm zugewandten Teils der Überlappungsfläche verpflichtet.
- (4) Grenzt ein Grundstück an einen Wendehammer, ergibt sich die zu reinigende Fläche von der Mitte des Wendehammers als Ausgangspunkt. Die Grenze, der vor einem Grundstück zu reinigenden Fläche, bildet eine gerade Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers, zu den jeweiligen Grundstückseckpunkten, die am Wendehammer liegen. Sollte sich an den jeweiligen Grundstückseckpunkt eine weitere Fahrbahn oder ein (Geh-/Rad-) Weg anschließen, so ist als Grenze die Linie vom Mittelpunkt des Wendehammers bis zur Mitte der Fahrbahn/des (Geh-/Rad-) Wegs zu sehen.

§ 4 Winterdienst

- (1) Gehwege und kombinierte Geh- und Radwege (im Folgenden nur Gehwege genannt) sind bei Schnee sowie bei Schnee- und Eisglätte so begehbar zu halten, dass sie von Fußgängern ohne Gefährdung oder besondere Behinderung benutzt werden können.
- (2) An Werktagen sind von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen von 9.00 Uhr bis 20.00 Uhr sind die Gehwege nach jedem Schneefall unverzüglich und während länger anhaltenden Schneefalls in angemessenen Zeitabständen vom Schnee zu räumen.
- (3) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Gehwege mit Sand oder anderen geeigneten abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass gefährliche Glätte beseitigt wird und nicht neu entstehen kann. Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen Auftausalz sowie chemisch wirkende Materialien grundsätzlich nicht verwendet werden. Mit Stoffen, die eine Beschädigung der Gehwege bewirken, darf nicht gestreut werden. Die Verwendung von Auftausalz ist ausnahmsweise zugelassen, wenn mit anderen Mitteln und zumutbarem Aufwand die Glätte nicht ausreichend beseitigt werden kann.

- (4) Baumscheiben sowie bepflanzte und begrünte Flächen dürfen nicht mit Auftausalz bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
- (5) Die Gehwege mit einer Breite bis 1,00 m sind ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,00 m zu räumen bzw. zu bestreuen.
- (6) Sind Gehwege nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,00 m neben der Fahrbahn im Seitenraum oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußeren begehbaren Rand der Fahrbahn von Schnee, Schnee- und Eisglätte zu räumen bzw. zu bestreuen. Der anfallende Schnee ist auf den Grundstücken zu lagern. In verkehrsberuhigten Bereichen ohne optische Trennung der Fahrbahn und Gehwege ist unmittelbar vor den Grundstücken jeweils ein mindestens 1,00 m breiter Streifen zu räumen bzw. zu bestreuen.
- (7) Der zusammengefegte Schnee darf, wenn er nicht sofort entfernt werden kann, an der Bordsteinkante der Fahrbahn aufgeschichtet werden. Die Straßengossen und Einlauföffnungen der Kanalisation für den Abfluss des Schmelzwassers sind stets freizuhalten, an den Straßenübergängen sind ausreichend breite Durchgänge von mindestens 1,50 m zu lassen.
- (8) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgangverkehr gewährleistet ist. Das gilt auch für die Flächen, auf denen das Parken auf Gehwegen erlaubt ist.
- (9) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege, Straßengossen und Einläufe der Straßenkanalisation sofort von Eis und Schnee zu befreien. Werkzeuge und Geräte, durch die die Oberfläche beschädigt werden könnte, dürfen nicht benutzt werden.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig Geboten oder Verboten der §§ 1 - 4 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

§ 6 Inkrafttreten – Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ihrer Verkündung in Kraft. Die Geltungsdauer dieser Verordnung wird bis zum 30.11.2038 begrenzt.

Essen/Oldb., den 17.12.2018



Der Bürgermeister

Kreßmann

Die vorstehende Verordnung wird gem. § 7 der Hauptsatzung der Gemeinde Essen/Oldb. öffentlich bekanntgemacht.

Essen/Oldb., den 18.12.2018

Der Bürgermeister

Kreßmann